



MiSO

MigrantInnenSelbstOrganisationen-
Netzwerk Hannover e.V.

Satzung **MigrantInnenSelbstOrganisationen-Netzwerk Hannover e.V. (MiSO)**

Präambel

MiSO ist ein Netzwerk von und für MigrantInnen, das sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben Aller in Hannover und Region einsetzt.

MiSO ist eine starke Stimme bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen Wir-Stadtgesellschaft.

MiSO ist interkulturell, arbeitet demokratisch und antirassistisch.

MiSO ist gegen jegliche Art von Gewalt, gegen Vorurteile und Diskriminierung. Besonders zu nennen sind Antisemitismus, Antiziganismus und Sexismus. MiSO ist parteipolitisch- und religionsunabhängig.

MiSO strebt gleiche Mitbestimmungsrechte für Alle an, deshalb bietet es sich als kompetenter Gesprächspartner bei Fragen der Gleichberechtigung an (z. B. bei der Umsetzung des Lokalen Integrationsplans der Landeshauptstadt Hannover). Dazu baut MiSO den strukturellen Zugang zu politischen Gremien aus.

§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MigrantInnenSelbstOrganisationen - Netzwerk Hannover e. V. (kurz MiSO). Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Gemeinnützigkeit

MiSO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 59 bis 61 der Abgabeordnung. Das Netzwerk dient dem Zweck der Förderung der Integration sowie Bildung und verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele. Das Netzwerk unterstützt demokratische Ziele und Handlungsweisen.

Das Netzwerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Netzwerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden (§ 27, § 670 BGB). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Bedarfsanalysen und Maßnahmen für die Durchsetzung und Chancengleichheit der MigrantInnen in der Stadtgesellschaft in Schulungen, Tagungen, kulturübergreifenden Dialogen, Programmen zur beruflichen und sozialen Integration
- Öffentlichkeitsarbeit in mehrsprachigen Medien
- Verstärkung der interkulturellen Begegnungsmöglichkeiten und des Austausches durch interkulturelle Begegnungen und Kulturveranstaltungen
- Interkulturelle Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen der Stadtgesellschaft
- Verbesserung der integrationsspezifischen Sprachkompetenzen durch Sprachkurse, Tagungen und kulturübergreifende Dialoge und Bildungsseminare
- Schulung von Menschen der Stadtgesellschaft im Konfliktmanagement



MiSO

MigrantInnenSelbstOrganisationen-
Netzwerk Hannover e.V.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können MigrantInnen-Selbstorganisationen in der Stadt und Region Hannover werden, die nach folgenden Grundsätzen arbeiten:

- Sie sind parteipolitisch- und religionsunabhängig.
- Sie haben sich selbst auf ein demokratisches Selbstverständnis und auf ein Engagement für Geschlechtergerechtigkeit und für ein gleichberechtigtes und tolerantes Miteinander der unterschiedlichen Lebensformen verpflichtet.
- Sie lehnen jegliche Form der Gewaltanwendung in politischen, gesellschaftlichen und familiären Auseinandersetzungen ab.
- Sie sind unabhängig und eigenständig.
- Ihre Arbeit nimmt Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe.

Die Mitglieder von MiSO profitieren voneinander durch einen gegenseitigen Austausch ihres Wissens und ihrer Stärken.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Dieser kann insbesondere gegeben sein bei netzwerkschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder wenn es die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Vollversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder die Auflösung des betreffenden Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Es muss ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Grundsatzfragen des Netzwerkes werden durch die Vollversammlung gemäß § 32 BGB geregelt.
2. Der Vollversammlung gehören an:
 - 2.1 die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, der beratende Funktion für den Vorstand hat.
 - 2.2 Mitglieder
 - 2.3. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.
 - 2.4. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.



MiSO

MigrantInnenSelbstOrganisationen-
Netzwerk Hannover e.V.

3. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

3.1 Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes-, des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes.

3.2 Entlastungen des Vorstandes und des Beirates.

3.3 Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Beirates, des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin, Neuwahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

3.4 Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

3.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung.

3.7 Einsprüche von Mitgliedern.

3.8 Auflösung des Vereins.

3.9 Der Vorstand kann einen Beirat ins Leben rufen

4. Eine ordentliche Vollversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder. Eine Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter.

5. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Vollversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit 2/3 Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Die Vollversammlung ist bei mindestens 30%iger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem VersammlungsleiterIn und dem/ der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Es wird angestrebt den Vorstand mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 30%iger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), sind gestattet bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.

Der Vorstand kann nach Beschluss der MV zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Diese/r ist Angestellte/r des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand soll den Verein aktiv begleiten.



MiSO

MigrantInnenSelbstOrganisationen-
Netzwerk Hannover e.V.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der MV von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden. Wenn die MV bei der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit hat, reicht bei einer zweiten Sitzung die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Integration sowie Bildung.

Hannover, den 22.01.2016